

Mehr Rechte für Verbraucher seit dem 01.01.2018

Mit einer Gesetzesänderung wurden die kaufrechtlichen Regelungen des BGB zum 01.01.2018 an die Vorgaben der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie angepasst

Wer eine mangelhafte Sache verkauft hat, ist dem Käufer zur Nacherfüllung verpflichtet und muss den Kaufgegenstand entweder neu liefern oder reparieren. Die hierfür erforderlichen Kosten sind vom Verkäufer zu tragen. Diese altbekannte Regelung wird seit dem 01.01.2018 durch eine weitere ergänzt.

§ 439 Absatz 3 Satz 1 BGB lautet: *„Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.“*

Mit dieser Vorschrift wird nun endlich eine Verpflichtung des Verkäufers im deutschen Recht normiert, von der der Europäische Gerichtshof bereits seit längerem in Anwendung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie ausgeht.

Für den Verbraucher bedeutet dies eine erhebliche Verbesserung seiner Rechte. Wer jetzt z.B. nach dem Verlegen der im Baumarkt gekauften Fliesen deren Mangelhaftigkeit feststellt, kann nicht nur die Lieferung neuer Fliesen verlangen, sondern kann vom Verkäufer zusätzlich die Kosten für den Ausbau der defekten Fliesen und den Einbau der neuen Fliesen verlangen. So können zu den Fliesen im Warenwert von 1.000,00 € leicht einmal 4.000,00 € Aus- und Einbaukosten hinzukommen.

Eine Ausnahme gilt selbstverständlich dann, wenn die Mangelhaftigkeit beim Einbau der Kaufsache bekannt ist. Wer also sehenden Auges defekte Sachen in oder an seinem Haus anbringt, kann sich die Aus- und Einbaukosten nicht ersetzen lassen.

Der von mangelhaftem Baumaterial betroffene Käufer sollte zwecks Bezifferung der Ein- und Ausbaurkosten gleich auch den Kostenvoranschlag eines Handwerkers seines Vertrauens mit seiner Mängelrüge beim Verkäufer vorlegen.

Da die Neuregelung auf Verkäuferseite äußerst unbeliebt sein dürfte, zumal sie zu einem erheblich höheren Kostenrisiko auf Verkäuferseite führt, dürften Streitigkeiten hier vorprogrammiert sein

Zuständige Rechtsanwälte:



Reinhold Schmidt



Stefan Pasch